

## Teuerungszulage für Offiziere und Unteroffiziere.

Dem „Armee-Berordnungsblatt“ Nr. 46 entnehmen wir, daß bestimmten Kategorien von Offizieren, Unteroffizieren und Militärbeamten von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine einmalige Kriegsteuerungszulage (ähnlich wie den Beamten) gegeben werden wird. Bezugsberechtigt sind:

a. die verheirateten mobilen — als mobil im Sinne dieses Erlasses gelten nicht nur alle mobilen Heeresangehörigen, sondern auch die immobilen mit mobiler Besoldung — Offiziere — zu den Offizieren zählen auch die Sanitäts- und Veterinär-offiziere des aktiven, inaktiven und des Beurlaßtenstandes und die mit Stellen besetzten landsturmpflichtigen Ärzte, Kriegsassistenzärzte a. W. und Veterinäre — mit nicht höheren Gehältern als denen eines Regimentstommandeurs,

b. die verheirateten und unverheirateten immobilen Offiziere mit nicht höheren Gehältern als denen eines Brigadestommandeurs,

c. die verheirateten mobilen Heeresbeamten,

d. die verheirateten und unverheirateten immobilen Heeresbeamten zu c und d mit einem Gehalt bis zu 13 000 Mark,

e. die verheirateten Unteroffizierkapitulanten des Friedensstandes.

Auch die Reichs-, Staats- oder Gemeinde- (Zivil-) Beamten, sowie Pensionsinhaber und Warleistungsempfänger sollen den einmaligen Kriegsteuerungszuschuß grundsätzlich von der unterhaltungspflichtigen Zivilbehörde erhalten.

Die Teuerungszulage beträgt 550 bis 1150 Mark für Offiziere, 400 Mark für Unteroffiziere. Dazu kommt noch ein Rinderzuschuß.